Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Team Corona-Informationen Schule
E-Mail: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

28. Oktober 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 048

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ab Montag, den 1. November 2021, wird eine neue Schulen-Coronaverordnung gelten. Die Ausgangslage hierfür ist ein sehr differenziert zu betrachtendes Infektionsgeschehen: Einerseits steigen die 7-Tage-Inzidenzen derzeit an, weil immer noch eine große Zahl von Personen nicht geimpft ist und witterungsbedingt mehr Kontakte in Innenräumen stattfinden. Andererseits ist zu beobachten, dass Häufungen einer Virusverbreitung vor allem dort auftreten, wo Menschen in Privathaushalten und in der Freizeit zusammenkommen. Auch bei Infektionsfällen in Schulen liegen die Ursachen in der Regel im außerschulischen Umfeld.

Die meisten Schülerinnen und Schüler und am Schulleben Beteiligten haben sich mittlerweile an das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gewöhnt. Dennoch bleibt die Verpflichtung, eine MNB zu tragen, ein Grundrechtseingriff, der verhältnismäßig sein und gut abgewogen werden muss. Es ist nun geboten, den Infektionsschutz an Schulen so auszurichten, dass die pädagogischen Ziele bestmöglich erreicht werden können und gleichzeitig die weiterhin noch gebotene Vorsicht beachtet wird.

Oberstes Ziel ist weiterhin das Aufrechterhalten des Präsenzunterrichts. Der Absonderungserlass (Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung [Isolation oder Quarantäne] wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus [SARS-CoV-2] oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit) vom 13. September 2021 gilt weiterhin fort. Das bedeutet, dass es keine automatischen Absonderungsanordnungen für ganze Lerngruppen gibt. Das gilt auch dann, wenn nicht durch alle Personen eine MNB getragen wurde, und ein positiver Fall aufgetreten ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Landesregierung zum Wegfall der Pflicht, im Unterrichtsraum am Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, an den Schulen umzusetzen. Die Verordnung wird voraussichtlich morgen verkündet werden. Die wichtigsten Regelungen sind:

1. Test- und MNB-Pflicht

Die bewährte Teststrategie (negativer Testnachweis als Zugangsvoraussetzung zur Schule und zu schulischen Präsenzveranstaltungen bei regelmäßiger Testung) wird wie bisher fortgesetzt. Bezüglich der Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen MNB gibt es indessen weitere vorsichtige Lockerungen. Die MNB-Pflicht entfällt nicht nur im Freien, sondern nun auch in Innenräumen am eigenen Sitzplatz oder konkreten Tätigkeitsort.

Keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht damit fortan:

- auf dem Schulhof und sonst im Freien;
- für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonst an Schulen tätige Personen innerhalb des Unterrichtsraumes am eigenen Sitzplatz bzw. am konkreten Tätigkeitsort; gleiches gilt bei Sitzungen der Schülervertretungen und der schulrechtlich vorgesehenen Gremien;
- für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonst an Schulen tätige Personen in der Mensa am Sitzplatz;
- beim Ausüben von Sport sowie im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten zu Bewegung und Sport;
- für Eltern am eigenen Sitzplatz in Elternversammlungen sowie in Sitzungen der Elternvertretungen und der schulrechtlich vorgesehenen Gremien.

In einigen Situationen gilt weiterhin eine MNB-Pflicht:

- Auf den Gemein- und Begegnungsflächen in den Unterrichts- und sonstigen Schulräumen besteht weiter die MNB-Pflicht.

- Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten die jeweils örtlichen Hygieneregeln (auch auf Hin- und Rückweg).
- Auf Schulwegen müssen Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit die geltende Corona-Bekämpfungsverordnung dies vorsieht.

Unverändert kann das zuständige Gesundheitsamt - soweit erforderlich - weitergehende Maßnahmen des Infektionsschutzes anordnen.
Soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorgeschrieben ist, kann eine MNB freiwillig getragen werden. Dies ist jedoch nur im Rahmen einer persönlichen Entscheidung vorgesehen. Schulleitungen, Lehrkräfte oder schulische Gremien sollen hierzu keine Empfehlung aussprechen.

2. MNB- und Test-Pflicht bei Auftreten einer Infektion

Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler bzw. bei einer an Schule tätigen Person auf, so gilt eine erweiterte MNB- und Test-Pflicht für alle Gruppenmitglieder der betroffenen Klasse, Lern- bzw. Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist. Voraussetzung für die im Folgenden dargestellten Maßnahmen ist, dass die von der Infektion betroffene Person an mindestens einem der zwei Schultage vor Durchführung des Tests (Datum der Testung) die Klasse, Lern- bzw. Betreuungsgruppe tatsächlich besucht hat.

- Für die selbst von der Infektion betroffenen Personen gilt weiterhin das bewährte Verfahren hinsichtlich der Absonderung. Die Entscheidung trifft wie bisher das zuständige Gesundheitsamt.
- Für alle Mitglieder der Kontakt-Gruppe gilt, sobald die Schule vom positiven Ergebnis Kenntnis erlangt hat, unverzüglich die Maskenpflicht, die im Wesentlichen der noch bis 30. Oktober 2021 geltenden Pflicht entspricht. Das Gesundheitsamt wird in der Regel keine umfassenden Absonderungsanordnungen treffen.
- Ab dem Folgetag der Feststellung durch die Schule gilt für die Gruppenmitglieder für die folgenden fünf Schultage die erweiterte MNB-Pflicht und eine tägliche Testpflicht (dieser Testnachweis ist nur noch 24 Stunden gültig), soweit sie nicht genesen oder geimpft sind.
- Die Feststellung des die MNB-Pflicht auslösenden Infektionsfalles erfolgt als Ergebnis eines Selbsttests der infizierten Person in der Schule und / oder durch eine Mitteilung der Sorgeberechtigten oder des Gesundheitsamtes an die Schule.
- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler also am Mittwoch in der Schule positiv getestet wurde, werden die Tage Montag und Dienstag betrachtet. Die Pflicht gilt dann für fünf Schultage, also bis Mittwoch der folgenden Woche.

- Wird eine Schülerin oder ein Schüler am Mittwoch zum Beispiel durch einen Arzt getestet und die Schule erfährt erst am Donnerstag von dem positiven Ergebnis, werden trotzdem die Tage Montag und Dienstag betrachtet. Die Pflicht gilt dann aber dennoch für fünf Tage, gerechnet ab Donnerstag, also bis Donnerstag der Folgewoche.
- Wird der Infektionsfall durch einen Antigen-Selbsttest festgestellt, entfallen die erweiterte MNB-Pflicht und die tägliche Testobliegenheit für die Gruppenmitglieder unverzüglich, sofern das Testergebnis der betroffenen Person durch einen negativen PCR-Test widerlegt wird.

Die vorgenannten Regelungen zur MNB-Pflicht haben zum Ziel, Infektionsketten möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Schulen und Lehrkräfte erläutern und begründen diese Maßnahmen gegenüber allen Beteiligten und tragen im Rahmen des Möglichen dafür Sorge, dass sie umgesetzt werden. Bei Fragen oder Unsicherheit zur Umsetzung dieser Vorgaben im Einzelfall wenden Sie sich gerne an die für Sie zuständige Schulaufsicht.

Bitte leiten Sie die Corona-Schulinformation auch an die Gremien in Ihrer Schule weiter. Bei Rückfragen schreiben Sie uns gern eine E-Mail an folgende Adresse: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Kraft